

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 1. Mai 2006

## Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die CVP fordert einmal mehr eine Gesamtschau der Reformen für die erste und zweite Säule. Zurzeit laufen sowohl Reformen in der AHV wie im BVG. Die Entscheide welche in beiden Sozialversicherungen getroffen werden, haben mittel- bis langfristige Auswirkungen für die Versicherten. Aus Gründen der Transparenz wäre es angezeigt, die Folgen der laufenden Reformen als Gesamtschau aufzuzeigen. Dies würde das Vertrauen in der Bevölkerung stärken. Wir fordern den Bundesrat auf, das angenommene Postulat der CVP-Fraktion (05.3651 - Postulat. Ältere Arbeitnehmer stärken. Änderungen der Altersgutschriften im BVG) dabei in diese Auslegeordnung einzubeziehen.

Die vorliegende Anpassung des Umwandlungssatzes ist eng verbunden mit der ersten Säule, namentlich bezüglich der Frage des Rentenalters. Für die anstehenden Reformschritte zur Konsolidierung unserer Sozialwerke sind wir auf den Reformwillen der Bevölkerung angewiesen.

### **Art. 13 Abs. 1**

Die CVP begrüsst, dass das mit der AHV koordinierte BVG-Rentenalter auf Gesetzesstufe so ausgestaltet wird, dass keine spezifischen Koordinationsregeln und Verordnungsanpassungen mehr vorzunehmen sind.

### **Art. 14. Abs. 2 Anpassung des Mindestumwandlungssatzes**

Aufgrund der längeren Lebenserwartung, wird die Altersrente den Renterinnen und Rentnern bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters über eine längere Zeit ausgerichtet. Die verbleibende Lebenserwartung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist für die Festlegung der Höhe des Umwandlungssatzes entscheidend; je länger jemand lebt, desto länger hat diese Personen einen Rentenanspruch. Die im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters festgelegte Altersrente ist sowohl zeitlich wie lebenslänglich geschuldet und kann nicht gekürzt werden.

Der zweite wichtige Parameter für den Umwandlungssatz ist die Höhe des technischen Zinssatzes. Mit diesem Zinssatz wird das für die Rentenzahlungen reservierte jeweilige Rentendeckungskapital verzinst

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern  
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,  
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

(während des Kapitalverzehr). Handlungsbedarf besteht auf Ebene des technischen Zinssatzes aufgrund der Entwicklung der Obligationenzinssätze. Seit 1992 sind die Bundesobligationen von 6,9% (1992) auf 4% (1997) und 3% (1998) gerutscht und in diesen Marken geblieben. Zusammen mit den rekordtiefen Zinsen der Staatsanleihen haben die Verluste der Aktienbörse zw. 2000 und 2003 die Erwartungen in die Zukunft beeinflusst und zu einer generellen Senkung der Renditeerwartung geführt. Parallel dazu verläuft die demographische Kurve auch im Sinne eines längeren Rentenbezuges. Vor diesem Hintergrund sind die technischen Parameter der zweiten Säule anzupassen.

Die CVP opponiert nicht gegen eine Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,4%. Die CVP nimmt die Ausführungen des Berichtes zur Kenntnis, welche das Leistungsziel betreffen. Die Versicherten der Eintrittsgeneration bewegen sich auf einem Pfad, der eine grosse Chance hat, das Leistungsziel auch mit dem tieferen Umwandlungssatz von 6,4% zu halten. Die Erreichung des Leistungszieles für die Eintrittsgeneration ist der Grund, weshalb auf flankierende Massnahmen verzichtet wurde.

Die CVP bekräftigt, dass die Festlegung des Umwandlungssatzes als zentraler Parameter des Kapitaldeckungsverfahrens vom Staat festgelegt werden muss. Bestrebungen nach freier Festsetzung des Umwandlungssatzes lehnt die CVP ab.

#### **Art. 14 Abs. 3**

Die CVP begrüsst die Berichterstattung des Bundesrates neu alle fünf Jahre. Alle Parameter der beruflichen Vorsorge müssen den Marktverhältnissen und erzielten Renditemöglichkeiten entsprechen, was sich kurzfristig ändern kann. Der Umwandlungssatz ist keine politische Grösse. Der ihm zugrunde liegende technische Zinssatz und die verbleibende Lebensdauer (Sterbetafel) sind objektive Daten, welche je nach Veränderungen eine Anpassung des Gesetzes erfordern.

Mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Doris Leuthard, Nationalrätin  
Parteipräsidentin

Sig.

Reto Nause  
Generalsekretär